

Vertragsbedingungen Wartung

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind folgende vom Auftragnehmer gelieferten Bestandteile der Anlage: Pumpe, Steuerung, Niveauerfassung, Armaturen.

§ 2 Leistungsumfang und Leistungsabgrenzung

1. Die Wartung erfolgt entsprechend der geltenden europäischen Normen und umfasst - sofern an der spezifischen Anlage aufgrund der Einbausituation oder der Konstruktion der Anlage durchführbar - die folgenden Arbeiten:

- Anlage spannungslos schalten
 - Personenschutz überprüfen (sofern Messung vor Ort möglich)
 - Messung Isolationswiderstände bei Pumpen und Steuerung
 - Messung Schutzleiterwiderstände/Potentialausgleich bei Pumpen und Verrohrung
 - Allgemeine Kontrollen
 - Kontrolle der äußeren Verbindungsstellen der Anlage auf Dichtigkeit
 - Kontrolle des Zustandes des Sammelbehälters
 - Kontrolle aller Bestandteile der Anlage auf Beschädigungen (insbesondere Zugketten)
 - Betätigen der Schieber, prüfen auf leichten Gang und Dichtigkeit
 - Kontrolle der Funktion des Rückflussverhinders
 - Kontrolle und Säuberung der Be- und Entlüftung des Ringgehäuses der Pumpen bei Behälteranlagen
 - Entfernen von Ablagerungen an Pumpe und Niveausteuern
 - Kontrolle des Sammelbehälters bzw. Schachtes auf Ablagerungen
 - Pumpe
 - Kontrolle und Reinigen der Laufräder, der Laufradspalten und der Schneidwerke (sofern Pumpe demontierbar)
 - Druckprüfung (nur falls notwendig)
 - Kontrolle der Lagerungen
 - Ölkontrolle zur Überprüfung der Dichtungen, erforderlichenfalls nachfüllen oder Ölwechsel (wenn Ölkammer vorhanden)
 - Kontrolle der Stromaufnahmen
 - Kontrolle der Handmembranpumpe (falls vorhanden) auf Funktion
 - Kontrolle des Dichtungscontrollgerätes
 - Steuerung
 - Kontrolle der Versorgungsspannung
 - Kontrolle der Motorschutzschalter
 - Kontrolle der Wicklungsthermostate durch Schaltkreisunterbrechung
 - Kontrolle des Handbetriebs der Pumpen
 - Kontrolle der Schaltfunktionen (Start, Stop, Nachlaufzeit, Pumpenwechsel)
 - Kontrolle der Einschaltpunkte (Grundlast, Alarm, Spitzenlast, Trockenlauf)
 - Kontrolle der Alarmschaltung bei Akkubetrieb
 - Kontrolle der Störmeldung (optisch, akustisch, potentialfrei, Quittierung)
 - Kontrolle der Anzeigenelemente
 - Wieder-Inbetriebnahme der Anlage mit abschließendem Probelauf
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten fachgerecht auszuführen und den Vertragsgegenstand nach erfolgter Wartung in betriebssicherem Zustand zu übergeben.
3. Im Leistungsumfang sind insbesondere nicht enthalten:
- Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäßen Einbau und Einsatz des Vertragsgegenstandes, durch materialschädigende Bestandteile eines nicht DIN EN-gerechten Abwassers oder durch Fremdeinwirkungen entstanden sind (soweit hierfür nicht der Auftragnehmer verantwortlich ist).
 - Reparaturarbeiten an nicht von uns gelieferten Zubehörteilen.
 - Säuberung der Sammelbehälter von Unrat, Bauschutt oder sonstigen Fremdstoffen (auch Fetten), die nicht zum DIN EN-gerechten Abwasser gehören
 - Säuberung des Aufstellraumes des Vertragsgegenstandes
4. Eingriffe in das Rohrleitungsnetz oder in das elektrische Leitungsnetz dürfen aufgrund der Handwerksordnung vom Auftragnehmer generell nicht vorgenommen werden. Sollten derartige Eingriffe zu Montage- oder Reparaturarbeiten dennoch notwendig sein, sind die durch die Beauftragung eines Fachhandwerkers entstehenden Kosten nicht durch die Wartungsgebühr abgedeckt.

§ 3 Zugang

1. Der Auftraggeber gewährleistet den ungehinderten und freien Zugang zu den zur Erbringung der Wartungsleistung notwendigen Anlagen und Einrichtungen.
2. Der Auftragnehmer hat seinen Besuch rechtzeitig anzuzeigen.

§ 4 Störungsbeseitigung außerhalb der Wartungstermine

1. Als Störung wird der ganze oder teilweise Ausfall eines Vertragsgegenstandes bezeichnet, der zum Gesamtausfall der Anlage führt.
2. Bei dem Wartungsvertragstyp „Basis“ sind Kundendienstesätze des Auftragnehmers zur Störungsbeseitigung außerhalb der Wartungstermine grundsätzlich kostenpflichtig, sofern es sich nicht um einen Einsatz im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung handelt.
3. Bei den Wartungsvertragstypen „Standard Mini“, „Standard“ und „Standard Plus“ sind Kundendienstesätze des Auftragnehmers zur Störungsbeseitigung außerhalb der Wartungstermine - mit Ausnahme des benötigten Materials - in der Wartungsgebühr enthalten.
4. Bei dem Wartungsvertragstyp „Top“ sind Kundendienstesätze des Auftragnehmers zur Störungsbeseitigung außerhalb der Wartungstermine - inkl. des benötigten Materials - in der Wartungsgebühr enthalten.
5. Bei allen Wartungsvertragstypen sind Kundendienstesätze des Auftragnehmers zur Störungsbeseitigung außerhalb der Wartungstermine in Fällen groben Eigenverschuldens grundsätzlich kostenpflichtig. Grobes Eigenverschulden liegt bei einem Anlagenausfall u.a. infolge nicht DIN EN-gerechter Beimengungen des Abwassers, Sicherungsausfall oder Defekten infolge unsachgemäßer Fremdreparaturen vor.

§ 5 Reparaturen

1. Reparatur- bzw. Instandhaltungsleistungen in Folge von Störungen, die nicht den Tatbestand des § 4 Abs. 1 erfüllen oder als Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung anzusehen sind, werden vom Auftragnehmer - gemäß Angebot - zu den bei ihm aktuell geltenden Sätzen für Ersatzteile und Arbeitszeit gesondert berechnet.
2. Reparaturen bedürfen vor Beginn der Reparatur der Kostengenehmigung [Bekanntgabe durch Monteur oder Werk] durch den Auftraggeber.
3. Falls aufgrund besonders ungünstiger Umstände eine Reparatur nicht an Ort und Stelle vorgenommen werden kann, muss dem Auftragnehmer das Gerät zur Instandsetzung frachtfrei ins Werk geliefert werden.

§ 6 Folgen von Leistungsverhinderungen

1. Leistungshindernisse, die ohne Verschulden des Auftragnehmers, das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen oder Vorlieferanten eintreten, schieben die Fälligkeit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung bis zur Beseitigung des Hindernisses auf.
2. Werden nach Abschluss des Wartungsvertrages durch den Auftragnehmer Mängel an der Anlage oder am Einbauzustand der Anlage festgestellt, werden diese dem Auftraggeber schriftlich angezeigt.

3. Im Rahmen der Wartungsvertragstypen „Basis“, „Standard Mini“, „Standard“ und „Standard Plus“ ist der Auftraggeber verpflichtet, die angezeigten Mängel bis zur nächsten Wartung zu beheben, sofern ohne die Behebung der Mängel aus Sicht des Auftragnehmers die ordnungsgemäße Wartung gem. § 2 nicht durchführbar ist.
4. Im Rahmen des Wartungsvertragstyps „Top“ ist der Auftraggeber verpflichtet, alle angezeigten Mängel bis zur nächsten Wartung zu beheben.
5. Ist aus Sicht des Auftragnehmers nach Abschluss des Wartungsvertrages eine ordnungsgemäße Wartung gem. § 2 aus technischen Gründen oder aus Gründen der Unfallverhütung (VBG 1 und ZH 1/77 Sicherungsposten) nicht ohne Hilfsmittel und/oder Hilfskräfte möglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, Hilfsmittel und/oder Hilfskräfte kostenlos zu stellen. Hilfsweise kann die Gestellung von Hilfsmitteln und/oder Hilfskräften durch den Auftragnehmer gegen Berechnung vereinbart werden.
6. Ist aus Sicht des Auftragnehmers die ordnungsgemäße Wartung gem. § 2 nicht durchführbar, z.B. wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gem. § 6 Abs. 3 bis 5 nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
7. Mehrkosten des Auftragnehmers, die aus Verletzungen der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftraggebers resultieren, werden vom Auftragnehmer separat nach den jeweils gültigen Kundendienst-Stundensätzen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für entstandene Mehrkosten aufgrund
 - nicht freien Zugangs zu Anlagen und Einrichtungen, der zur Erbringung der Wartungsleistung notwendig ist
 - vergeblicher Anfahrten trotz vorheriger Ankündigung
 - nicht nachgekommener Verpflichtungen des Auftraggebers gem. § 6 Abs. 2 und 3.

§ 7 Gewährleistung

1. Die generelle Gewährleistungsfrist beträgt bei den Wartungsvertragstypen „Basis“, „Standard Mini“, und „Standard“ 24 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage. Die Nachweispflicht für das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage liegt beim Auftraggeber.
2. Bei den Wartungsvertragstypen „Standard Plus“ und „Top“ wird die generelle Gewährleistungsfrist auf 60 Monate nach Abschlussdatum des Vertrages verlängert.
3. Die Gewährleistungsfrist bei Ersatzteilen beträgt 24 Monate nach Einbau der Ersatzteile.
- Bei den Wartungsvertragstypen „Standard Plus“ und „Top“ jedoch weitergehend bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

§ 8 Folgeschäden

Sollte nachweislich durch unvorhergesehene Engpässe - z.B. Personalausfall, Fahrzeugausfall oder höhere Gewalt - oder aufgrund von Verletzungen der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers ein fälliger Wartungstermin nicht termingemäß eingehalten werden können, kann der Auftragnehmer nicht für Folgeschäden aufgrund verspäteter Wartung verantwortlich gemacht werden.

§ 9 Wartungsgebühren und Zahlungen

1. Die Wartungsgebühr wird zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer bei jeder durchgeführten Wartung erhoben.
2. Die Wartungsgebühr stellt eine Pauschale dar und beinhaltet die im Wartungsumfang bezeichneten Arbeiten inkl. Terminabstimmung, Fahrtkosten, Kfz-Kosten, Arbeitsleistung sowie Spesen.
3. Für seine Leistungen berechnet der Auftragnehmer die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende und dem Auftraggeber bekannt gemachte Gebühr.
4. Die Gebühr für die Wartungsleistung wird mit Übergabe bzw. Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug sofort fällig. Die Monteurs des Auftragnehmers sind inkassoberechtigt.
5. Ist der Auftraggeber mit der Zahlung der Gebühr für eine Wartung länger als 30 Kalendertage nach Mahnung im Rückstand, ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
6. Der Auftragnehmer behält sich jeweils für ein neues Kalenderjahr vor, in Anlehnung an die allgemeine Tariflohn- und Materialpreisentwicklung seine Gebührensätze nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5,0% des zuletzt gültigen Gebührensatzes, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

§ 10 Vertragsbeginn, -laufzeit und -kündigung

1. Die Wartungsvertragstypen „Basis“, „Standard Mini“ und „Standard“ können jederzeit abgeschlossen werden. Für die Wartungsvertragstypen „Standard Plus“ und „Top“ ist der Vertragsabschluss nur innerhalb der ersten 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage möglich.
2. Bei den Wartungsvertragstypen „Basis“, „Standard Mini“ und „Standard“ gilt dieser Wartungsvertrag für die Dauer von 24 Monaten, bei den Wartungsvertragstypen „Standard Plus“ und „Top“ für die Dauer von 60 Monaten vom Zeitpunkt der beiderseitigen Unterzeichnung an gerechnet.
3. Sofern der Wartungsvertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird, verlängern sich stillschweigend die Wartungsvertragstypen „Basis“, „Standard Mini“, „Standard“ und „Top“ um jeweils weitere 24 Monate, der Wartungsvertragstyp „Standard Plus“ wird in den Wartungsvertragstyp „Standard“ umgewandelt und verlängert sich ebenfalls um weitere 24 Monate.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist 33790 Halle i. Westf.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unserer Kunden im Rahmen der Datenschutzgesetze zu speichern und zu verarbeiten; der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
4. Wir sind berechtigt, die in der Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren zu vernichten.

§ 12 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diesem Wartungsvertrag liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zugrunde, die ergänzend gelten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Auftraggeber bekannt. Er erkennt deren Geltung an. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmungen über Sachmängel und Haftung/Schadensersatz des Auftragnehmers.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieses Wartungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.